


Dienststelle Gesundheit und Sport  
Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 60 90  
gesundheit@lu.ch  
www.gesundheit.lu.ch

## Merkblatt «Veranstaltungen und Verkauf» (Stand 11.12.2020)

 inkl. Angabe der Neuerungen, gemäss «Covid-19-Verordnung besondere Lage – Besondere Regelungen für die Festtage und Skigebiete» (gültig ab 12.12.20)

### Allgemein

#### Grundsätze

**Jedes Individuum ist verpflichtet, in Eigenverantwortung dazu beizutragen, dass andere Personen oder Betriebe nicht unter den Folgen einer Verbreitung des Virus zu leiden haben. Betreiber, Veranstalter und/oder Organisatoren (auch spontaner Aktionen) sind für das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere das Durchsetzen der Schutzmassnahmen verantwortlich. Verstösse sind gestützt auf das Epidemieggesetz strafbar.**

So schützen Sie sich und andere Personen im öffentlichen und privaten Bereich am besten vor einer Ansteckung: **Abstand halten, Maske tragen und die Hände regelmässig mit Seife waschen oder desinfizieren.**






#### Öffentlicher Raum

Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als **15 Personen** verboten, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen.

Widerhandlungen können eine Verwarnung oder Wegweisung zur Folge haben. Möglich ist aber auch eine Anzeige wegen der Verletzung gegen das Epidemieggesetz. Die Polizei entscheidet nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit.

#### Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe

*Für das Publikum geschlossen sind:*

-  Unterhaltungs- und Freizeiteinrichtungen, namentlich Museen, Galerien, Kinos, Casinos, Spielsalons, Bowling- und Billardzentren,
-  Bibliotheken, Mediatheken und Archive, ausgenommen für die Ausleihe,
-  Jugendtreffs,
-  Erotik- und Sexbetriebe; Angebote von Sexarbeit, einschliesslich solcher in privaten Räumlichkeiten und auf der Strasse, sind verboten,
-  Indoor-Sportanlagen, wie Turnhallen, Tennishallen, Eissporthallen und Kletterhallen, sowie Hallenbäder, Wellnesszentren, Fitnesszentren und Tanzstudios.

*Nicht geschlossen werden:*

- Sportanlagen für die Nutzung durch die obligatorischen Schulen, Leistungssportlerinnen und -sportler, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbandes sind, und Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.
- Hallenbäder, Fitness- und Wellnessseinrichtungen in Hotels für Hotelgäste.

Auch für diese von der Schliessung ausgenommenen Betriebe gelten die Öffnungszeiten ab frühestens 06.00 Uhr und bis spätestens 19.00 Uhr und die obligatorische Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen gemäss Verordnung des Bundes.

### **Maskenpflicht**

Jede Person muss in **öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus, Tram und Seilbahnen und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs** eine Gesichtsmaske tragen. Siehe auch [«Coronavirus: Masken»](#) zum Thema Maskenpflicht sowie zum korrekten Umgang mit Masken.

In **Innenräumen** gilt eine gesetzliche Maskenpflicht für:

- Öffentliche Verkehrsmittel, auf Perrons und in Wartebereichen des ÖV
- Alle öffentlich zugänglichen Bereiche von Betrieben und Einrichtungen
- Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben
- Geschlossene Privat- und Transportfahrzeuge, wenn Personen nicht im gleichen Haushalt leben
- In Innenräumen ersetzt das Tragen einer Maske das Einhalten des Mindestabstandes nicht!

In **Aussenräumen** gilt eine gesetzliche Maskenpflicht für:

- Alle öffentlich zugänglichen Bereiche von Betrieben und Einrichtungen
- Belebte Fussgängerbereiche
- Wartebereiche des öffentlichen Verkehrs (Bahn, Bus, Tram, Seilbahnen etc.)
- Wochen- Monats- und Jahrmärkte

**Ausnahmen** (unter Einhaltung anderweitiger Schutzvorkehrungen):

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
- Personen, die nachweislich keine Gesichtsmasken tragen können
- Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (es gilt, das Schutzkonzept zu beachten)
- Gäste in Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieben, die zwecks Konsumation an einem Tisch sitzen.
- Wer als Patientin oder Patient bzw. Kundin oder Kunde eine Dienstleistung im Gesichtsbereich in Anspruch nimmt
- Rednerinnen und Redner, wenn die Verständlichkeit ansonsten beeinträchtigt wäre
- Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern (wenn das Tragen einer Maske nicht möglich ist)
- Künstlerinnen und Künstler (siehe spezifische Maskentragvorschriften [Artikel 6f](#) der Covid-19-Verordnung des Bundes)
- Sportlerinnen und Sportler (siehe spezifische Maskentragvorschriften [Artikel 6e](#) der Covid-19-Verordnung des Bundes)

### **Veranstaltungen**

**Veranstaltung:** Zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).

**Grundsatz:** Betreiber/Veranstalter/Organisatoren sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

### **Zulassung und Personenbeschränkungen**

 Die Durchführung von **Veranstaltungen** ist **verboten**.


*Ausnahmen* (Pflicht: Erarbeitung und Umsetzung eines [Schutzkonzepts](#)):

- Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen.

- Religiöse Veranstaltungen; diese dürfen mit höchstens 50 Personen durchgeführt werden. Hier besteht die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.
- Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis.
- Veranstaltungen im Rahmen von Bildungseinrichtungen (mit sehr vielen Einschränkungen im Bereich Präsenzveranstaltungen; siehe [Artikel 6d](#))
- Veranstaltungen ohne Publikum in den Bereichen Sport und Kultur.

Für die **Konsumation** an öffentlichen Veranstaltungen gelten die Massnahmen gemäss Merkblatt «[Gastgewerbe](#)».

Sportanlagen einschliesslich Fitnesszentren (mit Ausnahme von Skigebieten und von Anlagen in Hotels für Hotelgäste) müssen zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben

 Im **privaten Bereich** dürfen maximal **5 Personen** aus höchstens **zwei verschiedenen Haushalten** zusammenkommen.

*Ausnahmen:*

- An Feiern vom 24 bis 26. Dezember und am 31. Dezember 2020 dürfen maximal zehn Personen ohne Einschränkung der Anzahl Haushalte teilnehmen.

### **Singen, Chöre**

Das gemeinsame Singen ausserhalb des Familienkreises sowie die Durchführung von Proben und Auftritten von Chören oder mit Sängerinnen und Sängern sind verboten (sowohl im Freien als auch in Innenräumen).

### **Besuche in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen**

In Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Kurhäusern ist pro Tag und Patientin/Patient, Bewohnerin/Bewohner oder Gast der Besuch von maximal zwei engsten Verwandten oder engsten Bezugspersonen zulässig. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Einschränkungen des Besuchsrechts vorsehen, wenn es die Lage erfordert, oder in Ausnahmefällen zusätzliche Besucherinnen und Besucher bewilligen, insbesondere bei einer Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands, bei psychischen Krisen und bei palliativen Situationen.

### **Sport**

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr:

- Für unter 16-Jährige besteht keine Maskenpflicht im Sport
- Wettkämpfe sind nicht erlaubt
- Keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum

Sportaktivitäten von Einzelpersonen und Gruppen ab dem 16. Lebensjahr:

- Kontaktsport ist drinnen sowie draussen verboten
- Vereine oder Organisatoren sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen
- Trainings von Einzelpersonen und in Gruppen bis maximal 5 Personen (inkl. Leiterperson) in Sportarten ohne Körperkontakt sind erlaubt
- Im Freien muss eine Maske getragen ODER der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden
- In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen UND der Abstand (siehe nächster Punkt) eingehalten wird
- Geltende Platzverhältnisse:
  - Pro Person mind. 15 m<sup>2</sup> Platz zur ausschliesslichen Nutzung
  - *Ausnahme:* Sportarten oder Trainings, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden sind und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird: 4 m<sup>2</sup>

### **Skigebiete**

Der Betrieb eines Skigebiets ab 11.12.2020 bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde und setzt entsprechende Bedingungen voraus, insbesondere die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, welches eine Kapazitätsbeschränkung enthalten muss (vgl. dazu Art. 5c der [Covid-19-Verordnung des Bundes](#) sowie [Merkblatt «Wintersport»](#)). Analoges gilt für Gastronomieangebote in Skigebieten.

## Verkauf und Gastronomie

**Grundsatz:** Betreiber/Veranstalter/Organisatoren sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

### Öffnungszeiten Verkauf

Folgende öffentlich zugänglichen Betriebe und Einrichtungen müssen zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben:

- Einkaufsläden mit Ausnahme von Apotheken, sowie Märkte im Freien;
- Geschäfte oder Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, wie Poststellen, Banken, Reisebüros oder Coiffeure, mit Ausnahme von sozialen Einrichtungen (Anlaufstellen);




### Schutzkonzept Verkauf

- In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden besteht Maskentragpflicht
- Hygiene- und Abstandsregelungen müssen eingehalten werden
- Der Zugang zu, Innen- und Aussenbereiche öffentlich zugänglicher Einrichtungen und Betriebe sind wie folgt zu beschränken:
  - Bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können (Ladenflächen, Zugangsbereiche), müssen für jede anwesende Person mindestens 10 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen.
  - Für Einrichtungen und Betriebe mit einer Fläche bis zu 30 m<sup>2</sup> gilt eine Mindestfläche von 4 m<sup>2</sup> für jede Person.

### Märkte ()

Märkte dürfen nur im Freien und mit einem Schutzkonzept (siehe «Schutzkonzept Verkauf») durchgeführt werden. Für den Fall einer Konsumation muss ein Schutzkonzept gemäss «Schutzkonzept Gastronomie» erstellt und umgesetzt werden). Im Falle einer Kontrolle muss das Schutzkonzept vorgewiesen werden.

### Öffnungszeiten Gastronomie

-  Zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr müssen die Betriebe geschlossen bleiben (Sperrstunde)
-  Restaurationsbetriebe in Hotels, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen, Lieferdienste für Mahlzeiten sowie Take-away-Betriebe müssen um 23 Uhr schliessen.
-  Am 24. Dezember sowie der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gilt die Sperrstunde erst ab 01.00 Uhr.

### Schutzkonzept Gastronomie (siehe auch Merkblatt «[Gastgewerbe](#)»)

Für die Konsumation von Speisen und Getränken in Gastronomiebetrieben gilt in Innenräumen und im Freien:

- Es darf nur sitzend konsumiert werden
- Bis zum Sitzplatz besteht Maskentragpflicht.
- Es dürfen maximal vier Personen am Tisch sitzen (gilt nicht für Eltern mit ihren Kindern). Die Personen einer Gästegruppe dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten stammen.
- Der Betreiber muss entweder die Gästegruppen so an den einzelnen Tischen platzieren, dass der Abstand (in allen Richtungen mind. 1,5m) zwischen den Gruppen eingehalten wird oder er muss wirksame Abschränkungen installieren.
- Die Erhebung der Kontaktdaten ist schweizweit obligatorisch. Zu den obligatorischen Kontaktdaten gehören Name, Vorname, Postleitzahl, Handy-Nummer, E-Mail-Adresse, Tischnummer, sowie Zeit des Eintritts und des Austritts aus dem Betrieb. Die Gäste müssen darüber informiert werden, dass der Veranstalter auf Abstandsmassnahmen verzichtet und damit ein grundsätzliches Infektionsrisiko besteht. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Der Veranstalter muss die Gäste zudem über das Sammeln der Kontaktdaten informieren. Die Kontaktinformationen müssen während 14 Tagen (Inkubationszeit) aufbewahrt werden. Danach werden die Daten gelöscht.